Festsetzungen

zum Bebauungsplan Nr. 37 "Merkatorstraße"

Diese textlichen Festsetzungen sind Bestandteil des als Satzung beschlossenen Bebauungsplanes.

Für das als reines und allgemeines Wohngebiet ausgewiesene Plangebiet gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Errichtung von Nebenanlagen wird gemäß § 14 (1) der Baunutzungsverordnung vom 26.11.1968 ~~4.1.1963~~ ausgeschlossen.

2. Garagen werden gemäß § 31 Abs. 1 BBauG von der Vorschrift des § 17 Abs. 4 BauNVO ausgenommen.
(durch genehmigung vom 26.11.1971)

Aufgestellt:
Jülich, den 17. Mai 1971

Der Stadtdirektor
Im Auftrage:
(Evertz)
Stadtoberbaurat

gehört zur Genehmigung
vom 26. Nov. 1971
Az. [illegible]
Regierungspräsident
Im Auftrage:

REGIERUNGSPRÄSIDENT AACHEN

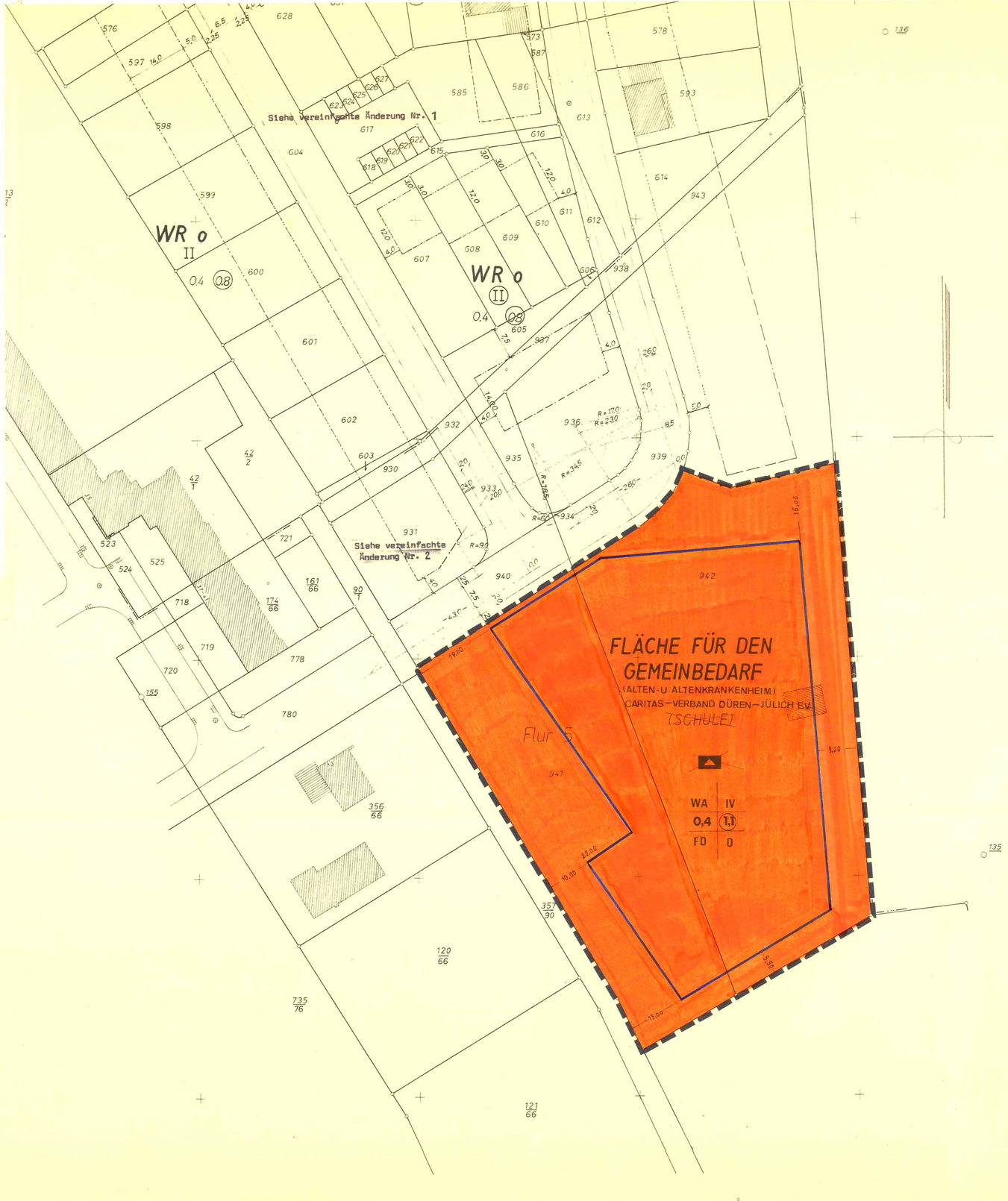

ZEICHENERKLÄRUNG:

a) FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

- WR o — Reines Wohngebiet (offene Bauweise)
- Fläche für Gemeinbedarf (Schule)
- II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- (II) — " " " zwingend
- 0.4 — Grundflächenzahl
- (0.8) — Geschoßflächenzahl
- WA o — Allgemeines Wohngebiet (offene Bauweise)
- FD — Flachdach
- Baulinie
- Baugrenze
- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Ga — Garagen
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Begrenzung des Bebauungsplanes
- Begrenzung der Änderung

b) BESTANDSANGABEN

- Flurstücksgrenze
- Flurgrenze
- Vorhandene Bebauung
- Wirtschaftsgebäude
- Kanaldeckel
- Mast
- Lampe
- Hydrant
- Gully
- Schacht

ES WIRD BESCHEINIGT, DAß DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES VERMESSUNGSTECHNISCH RICHTIG UND DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.

JÜLICH, DEN 19 NOV 1981

ö.b.v.I.

Dipl.-Ing. L. Sauerzapfe Öff. best. Vermessungsingenieur

ENTWURF UND BEARBEITUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES ERFOLGTE GEMÄSS § 9 BUNDESBAUGESETZ (BBAUG) I.D.F. D. BEKANNTMACHUNG VOM 18.8.1976 (BGBL. 1976 S. 2256) DURCH DAS PLANUNGSAMT DER STADT JÜLICH, DIE DARSTELLUNG ENTSPRICHT § 1 (1) D. PLANZVO.

JÜLICH, DEN 19 NOV 1981

DER STADTDIREKTOR
IM AUFTRAG
(EVERTZ)
STADTBAUDIREKTOR

DER RAT DER STADT JÜLICH HAT DIE ANREGUNGEN UND BEDENKEN GEMÄSS § 2 a (6) GEPRÜFT UND AUFGRUND DES § 10 BBAUG DEN BEBAUUNGSPLAN IN DER SITZUNG AM 15.7.1981 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

JÜLICH, DEN 19 NOV 1981

DER BÜRGERMEISTER

DER RAT DER STADT JÜLICH IST DEN IN DER GENEHMIGUNG ENTHALTENEN AUSNAHMEN UND AUFLAGEN DURCH BESCHLUß VOM BEIGETRETEN.

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DEN REGIERUNGSPRÄSIDENTEN KÖLN WURDE GEMÄSS § 12 BBAUG AM
BEKANNTGEMACHT.
MIT DIESER BEKANNTMACHUNG, DIE AN DIE STELLE DER SONST FÜR SATZUNGEN VORGESCHRIEBENEN VERÖFFENTLICHUNG TRITT, IST DER BEBAUUNGSPLAN RECHTSVERBINDLICH. AUF DIE RECHTSFOLGEN DER §§ 44 c UND 155 a BBAUG WURDE IN DER BEKANNTMACHUNG HINGEWIESEN.

JÜLICH, DEN

DER STADTDIREKTOR

DIE BETEILIGUNG DER BÜRGER GEMÄSS § 2 a (2) BBAUG WURDE ERMÖGLICHT DURCH ÖFFENTLICHE DARLEGUNG AM
UND ANHÖRUNG VOM 3.2.1981
BIS 3.3.1981 DIESER BEBAUUNGSPLAN HAT ALS ENTWURF MIT SEINEN ANLAGEN GEMÄSS § 2 a (6) BBAUG IN DER ZEIT VOM 14.5.1981
BIS 16.6.1981
OFFENGELEGEN.

JÜLICH, DEN 19 NOV 1981

DER STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT JÜLICH HAT IN DER SITZUNG VOM 17.12.1981 GEMÄSS § 1 (3) UND 2 (1) BBAUG BESCHLOSSEN, DEN BEBAUUNGSPLAN AUFZUSTELLEN UND OFFENZULEGEN SOWIE DIE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE UND DIE BÜRGER ZU BETEILIGEN.

JÜLICH, DEN 19 NOV 1981

DER STADTDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 BBAUG
AM 24. März 1982
AZ.NR.
~~MIT~~/OHNE AUSNAHMEN UND AUFLAGEN GENEHMIGT WORDEN.

KÖLN, DEN 24.3.82

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAG

STADT JÜLICH
KREIS DÜREN
BEBAUUNGSPLAN NR. 37
„MERKATORSTRASSE"
1. ÄNDERUNG
1. AUSFERTIGUNG

MASSTAB: 1:500